

# Statuten

Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT,  
Mitgliederorganisation Zürich (SVIT Zürich)

Unter Berücksichtigung der Statuten des Schweizerischen Verbands der Immobilienwirtschaft SVIT (SVIT Schweiz).



Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden die männliche Form verwendet.  
Selbstverständlich ist die weibliche Form auch stets mit eingeschlossen.

4	<p>I. <u>NAME, SITZ UND ZWECK</u></p> <p>Art. 1 Name und Sitz</p> <p>Art. 2 Zweck</p>
5	<p>II. <u>MITGLIEDSCHAFTEN</u></p> <p>Art. 3 Mitglieder des SVIT Zürich</p> <p>Art. 4 Aufnahme von Einzel- oder Firmenmitgliedern</p> <p>Art. 5 Ehren- oder Freimitglieder</p> <p>Art. 6 Fördermitglieder</p>
6	<p>Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p>
7	<p>III. <u>RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</u></p> <p>Art. 8 Rechte</p> <p>Art. 9 Mitgliederbeiträge</p> <p>Art. 10 Haftungsausschluss</p> <p>Art. 11 Weitere Pflichten</p>
8	<p>IV. <u>ORGANISATION DES SVIT ZÜRICH</u></p> <p>Art. 12 Organe des SVIT Zürich</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Die Generalversammlung</p> <p>Art. 13 Einberufung, Traktanden</p> <p>Art. 14 Vorsitz und Protokoll</p> <p>Art. 15 Generalversammlung, Zuständigkeit</p> <p>Art. 16 Beschlüsse der Generalversammlung</p>
9	<p style="padding-left: 20px;">2. Der Vorstand</p> <p>Art. 17 Zusammensetzung</p> <p>Art. 18 Einberufung, Organisation, Protokollführung</p> <p>Art. 19 Befugnisse, Kompetenzen</p> <p>Art. 20 Beschlüsse des Vorstands</p>
10	<p style="padding-left: 20px;">3. Die Geschäftsstelle und deren Leiter</p> <p>Art. 21 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter</p> <p style="padding-left: 20px;">4. Die Revisionsstelle</p> <p>Art. 22 Wahl, Funktionen</p>
10	<p>V. <u>GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSABSCHLUSS</u></p> <p>Art. 23 Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss</p>
11	<p>VI. <u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u></p> <p>Art. 24 Integrierte Bestandteile der Statuten</p> <p>Art. 25 Auflösung und Liquidation</p> <p>Art. 26 Beschluss, Inkrafttreten</p>

### Art. 1 Name und Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT, Mitgliederorganisation Zürich (auch SVIT Zürich genannt), einer Mitgliederorganisation des Schweizerischen Verbands der Immobilienwirtschaft SVIT (SVIT Schweiz) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuchs (ZGB). Der Sitz des SVIT Zürich befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.
- <sup>2</sup> Der SVIT Zürich ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Institution.
- <sup>3</sup> Die mit der Bezeichnung SVIT verbundenen Kennzeichnungsrechte sind durch den SVIT Schweiz markenrechtlich in der ganzen Schweiz geschützt. Die Richtlinien dazu finden sich in den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten des SVIT Schweiz. Die Mitglieder sind gehalten, das SVIT Logo in allen Bereichen der Kommunikation einzusetzen.

### Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Der SVIT Zürich setzt sich für die Professionalisierung der Immobilienwirtschaft ein und fördert die gesellschaftliche Anerkennung und Reputation der Immobilienberufe sowie des gesamten Wirtschaftszweigs, insbesondere in seiner Region.
- <sup>2</sup> Er arbeitet mit Partnerorganisationen seiner Region zusammen.
- <sup>3</sup> Er vertritt die Interessen der Immobilienwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit, den gesetzgebenden Organen sowie den Behörden in seiner Region.
- <sup>4</sup> Er unterstützt die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder sowie der Marktteilnehmer der Immobilienwirtschaft. Insbesondere setzt er sich für eine liberale Eigentums- und Marktordnung in seiner Region ein.

- <sup>5</sup> Er unterstützt und fördert zusammen mit dem SVIT Schweiz die Aus- und Weiterbildung der Immobilienwirtschaft und stellt seinen Mitgliedern sowie Interessierten entsprechende Bildungsangebote zur Verfügung.
- <sup>6</sup> Der SVIT Zürich bietet zusammen mit dem SVIT Schweiz den Marktteilnehmern der Immobilienwirtschaft eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Aus- und Weiterbildung an. Er setzt sich bei seinen Mitgliedern dafür ein, dass diese Ausbildungsmöglichkeit genutzt wird.
- <sup>7</sup> Er wahrt die standesrechtlichen Vorschriften der Immobilienwirtschaft und überprüft deren Umsetzung.

### Art. 3 Mitglieder des SVIT Zürich

Der SVIT Zürich kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder;
- b) Firmenmitglieder;
- c) Ehren- und Freimitglieder (natürliche Personen);
- d) Fördermitglieder.

### Art. 4 Aufnahme von Einzel- oder Firmenmitgliedern

- <sup>1</sup> Die Einzel- oder Firmenmitgliedschaft können erwerben: Immobilienfachleute mit eidgenössischem Diplom oder eidgenössischem Fachausweis in einem anerkannten Immobilienberuf oder einem vergleichbaren international anerkannten Abschluss; ferner Personen, die sich über mindestens sechs Jahre in leitender Stellung in der Immobilienwirtschaft ausweisen können.
- <sup>2</sup> Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die in einer Firma angestellt sind. Natürliche Personen, die selbstständig tätig oder massgeblich an einer Firma in der Immobilienwirtschaft beteiligt sind, können lediglich die Firmenmitgliedschaft erwerben. Firmeninhaber können dann Einzelmitglied werden, wenn ihre Firma bereits Firmenmitglied ist, jedoch durch eine andere natürliche Person vertreten wird.
- <sup>3</sup> Einzelmitglieder haben bei ihrer Aufnahme den Nachweis fehlender Eintragung von ruf- oder berufsschädigenden Tatbeständen im Zentralstrafregister zu erbringen sowie ihren einwandfreien Ruf, den guten Leumund und die Handlungsfähigkeit durch entsprechende Zeugnisse und Referenzen zu belegen.
- <sup>4</sup> Firmenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die ein Gewerbe betreiben und unter einer Firma einen Betrieb führen. Sie werden von einer natürlichen Person vertreten, die die Voraussetzungen für die Aufnahme als Einzelmitglied erfüllt.

<sup>5</sup> Firmenmitglieder haben bei ihrer Aufnahme neben der Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszugs den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die gemäss den Richtlinien des SVIT Schweiz genügenden Versicherungsschutz für Schäden gewährt, die während der Dauer der Berufsausübung eintreten können, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt werden.

<sup>6</sup> Einzel- und Firmenmitglieder müssen sich bei ihrer Aufnahme unterschriftlich verpflichten, dass sie den Statuten des SVIT Schweiz sowie deren Schieds- und Standesgerichtsordnung ausdrücklich zugestimmt haben.

<sup>7</sup> Wer dem SVIT Zürich als Einzel- oder Firmenmitglied beitreten will, hat zuhanden des Vorstands ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. In diesem sind Referenzen von zwei (Firmen- oder Einzel-) Mitgliedern des SVIT Zürich anzugeben. Gleichzeitig ist die Anmeldegebühr zu entrichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfaches Stimmenmehr endgültig.

### Art. 5 Ehren- oder Freimitglieder

Der SVIT Zürich kann natürliche Personen zu Ehren- oder Freimitgliedern ernennen. Der Beschluss erfolgt durch die Generalversammlung.

### Art. 6 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die mit einem namhaften, durch die Generalversammlung festgelegten Beitrag ihr Interesse an den Verbandsangelegenheiten bekunden möchten.

## Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Geschäftsjahrs aus dem SVIT Zürich austreten.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt werden;
- b) absichtlich oder grob fahrlässig Vorschriften des SVIT Zürich oder des SVIT Schweiz missachtet oder rechtsgültige Beschlüsse des Standes- oder Schiedsgerichts nicht befolgt werden;
- c) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVIT Zürich nicht erfüllt, das Ansehen des SVIT Zürich bzw. des SVIT Schweiz und die Zusammenarbeit innerhalb der Verbandsstrukturen beeinträchtigt werden;
- d) Konkurs angemeldet werden muss;
- e) Pfändungsverlustscheine ausgestellt werden;
- f) weitere wichtige Gründe vorliegen.

<sup>3</sup> Ein durch den Vorstand ausgeschlossenes Mitglied ist berechtigt, innert 30 Tagen nach Eröffnung dieses Beschlusses an die Generalversammlung zu rekurrieren; der Rekurs ist zu begründen. Die Generalversammlung entscheidet im Rahmen dieses Verfahrens endgültig über den Ausschluss eines Mitglieds. Sie muss ihren Entscheid nicht begründen.

<sup>4</sup> Sofern ein Mitglied des SVIT Zürich aus einer anderen Mitgliederorganisation des SVIT Schweiz ausgeschlossen wurde, so ist der Vorstand des SVIT Zürich verpflichtet, das betroffene Mitglied spätestens innert drei Monaten seit diesem Ausschluss aus seinen Reihen auszuschliessen. Im Zeitraum des Ausschlussverfahrens darf das betroffene Mitglied keine Funktionen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem SVIT mehr ausüben.

<sup>5</sup> Ein ausgeschlossenes Mitglied hat von sämtlichen Funktionen, die es direkt oder indirekt aufgrund seiner Zugehörigkeit zum SVIT ausübt, sofort zurückzutreten. Insbesondere ist ein solches Mitglied nicht mehr berechtigt, das SVIT Logo zu verwenden sowie an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

<sup>6</sup> Trotz Beendigung der Mitgliedschaft sind die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr geschuldet. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Verbandsvermögens.



#### Art. 8 Rechte

Die Mitglieder des Verbands haben Anrecht auf Schutz und Interessenwahrung durch den Verband. Insbesondere stehen ihnen folgende Rechte zu:

- a) Beanspruchung aller Vergünstigungen, die der Verband seinen Mitgliedern einräumt;
- b) Verwendung des Signets «SVIT Zürich» und die Anmerkung «Mitglied des Schweizerischen Verbands der Immobilienwirtschaft»;
- c) Inanspruchnahme der Dienste der Schlichtungsstelle gemäss Art. 15 der Landesregeln des SVIT Schweiz;
- d) Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen;
- e) Bezug der Verbandszeitschrift *immobilia* in einer der Stimmkraft entsprechenden Anzahl.

#### Art. 9 Mitgliederbeiträge

- <sup>1</sup> Alle Mitglieder sind beitragspflichtig und haben die von der Generalversammlung beschlossenen finanziellen Beiträge zu leisten. Von dieser Regelung sind die Ehren- und Freimitglieder ausgenommen.
- <sup>2</sup> Firmenmitglieder werden aufgrund der Anzahl Mitarbeiter in Kategorien eingeteilt (s. Art. 17). Als Mitarbeiter zählen sämtliche Vollzeitbeschäftigte inklusive Firmeninhaber; Teilzeitangestellte sind entsprechend ihres Beschäftigungsgrads in die Berechnung einzubeziehen. Lernende sind nicht zu berücksichtigen. Die Kategorie bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags.
- <sup>3</sup> Für die Fördermitglieder wird der Mitgliederbeitrag durch den Vorstand festgelegt.
- <sup>4</sup> Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

#### Art. 10 Haftungsausschluss

- <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des SVIT Zürich haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die von der Generalversammlung festgehaltenen finanziellen Beiträge.
- <sup>2</sup> Jede weitere persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des SVIT Zürich ist ausgeschlossen.

#### Art. 11 Weitere Pflichten

- <sup>1</sup> Die Mitglieder verpflichten sich:
  - f) ihre berufliche Tätigkeit ehrlich und gewissenhaft auszuüben;
  - g) durch korrekte und seriöse Geschäftsgepflogenheiten das Ansehen des SVIT Zürich sowie des SVIT Schweiz zu fördern;
  - h) den Statuten des SVIT Zürich sowie des SVIT Schweiz einschliesslich der verbindlichen Anhänge und Beschlüsse nachzuleben;
  - i) unter den Mitgliedern eine kollegiale Beziehung zu pflegen und auf unlauteren Wettbewerb zu verzichten;
  - j) sich den schweizerischen Landesregeln zu unterziehen;
  - k) sich an die Richtlinien zur Weiterbildung des SVIT Schweiz zu halten.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder sind gehalten:
  - a) sich für die Zielsetzungen der schweizerischen Immobilienwirtschaft einzusetzen;
  - b) die Generalversammlungen, die Mitgliederversammlungen sowie die Delegiertenversammlungen des SVIT Schweiz als Delegierter oder als Gast regelmässig zu besuchen.

### Art. 12 Organe des SVIT Zürich

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle und deren Leiter
4. Die Revisionsstelle

#### 1. Die Generalversammlung

### Art. 13 Einberufung, Traktanden

- <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt. Sie wird durch den Vorstand 30 Tage im Voraus einberufen. Anträge von Mitgliedern an die GV sind bis 60 Tage vorher an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands einzureichen. Mit der Einladung und der Traktandenliste erhalten die Mitglieder die Jahresrechnung sowie einen Budgetvorschlag für das folgende Geschäftsjahr.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand oder die Revisionsstelle für erforderlich erachten oder Mitglieder, die mindestens  $\frac{1}{5}$  der berechtigten Stimmen vertreten, die Einberufung schriftlich unter Nennung und Begründung der Traktanden verlangen. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens innert zwei Monaten seit Eingang des Begehrens stattzufinden.

### Art. 14 Vorsitz und Protokoll

- <sup>1</sup> An der Generalversammlung führt der Präsident den Vorsitz, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.
- <sup>2</sup> Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses wird spätestens innert 30 Tagen den Mitgliedern zugestellt.

### Art. 15 Generalversammlung, Zuständigkeit

Die nachfolgend erwähnten Kompetenzen fallen in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisionsberichts und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- b) Genehmigung des Budgets;
- c) Festlegung der Jahres- und Sonderbeiträge;
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- h) Wahl der Vertreter an der Delegiertenversammlung des SVIT Schweiz;
- i) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- j) Beschlussfassung über Rekursentscheide betreffend den Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands sowie der Mitglieder;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des SVIT Zürich;
- m) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Belange.

### Art. 16 Beschlüsse der Generalversammlung

- <sup>1</sup> An der Generalversammlung verfügen die Mitglieder über die folgenden Stimm- und Wahlrechte:

- **Kategorie 1:**  
Einzelmitglied 1 Stimme
- **Kategorie 2:**  
Firmenmitglied  
1 – 2 Mitarbeiter 2 Stimmen
- **Kategorie 3:**  
Firmenmitglied  
3 – 5 Mitarbeiter 2 Stimmen



- **Kategorie 4:**

Firmenmitglied

6–20 Mitarbeiter                      3 Stimmen

- **Kategorie 5:**

Firmenmitglied

21–50 Mitarbeiter                      4 Stimmen

- **Kategorie 6:**

Firmenmitglied

51 und mehr Mitarbeiter              5 Stimmen

Ehren- und Freimitglieder            1 Stimme

Fördermitglieder                      nur beratende Stimme

<sup>2</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, vorbehaltlich anderslautender Gesetzes- oder Statutenbestimmungen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von Mitgliedern, die mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Stimmen vertreten, eine geheime Abstimmung verlangt wird.

<sup>4</sup> Fördermitglieder sind berechtigt, an Verhandlungen und Abstimmungen der Generalversammlung beratend teilzunehmen.

## 2. Der Vorstand

### Art. 17 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Er wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Dieselbe bestimmt nur den Präsidenten, dessen Amtszeit auf maximal acht Jahre beschränkt ist; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### Art. 18 Einberufung, Organisation, Protokollführung

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es  $\frac{2}{5}$  der Mitglieder des Vorstands unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangen, zusammen.

<sup>2</sup> Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, hat an den Sitzungen des Vorstands den Vorsitz inne.

<sup>3</sup> Über die Verhandlungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### Art. 19 Befugnisse, Kompetenzen

Der Vorstand ist das leitende Organ des SVIT Zürich und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Leitung des SVIT Zürich, Festlegung der Verbandspolitik, Vollzug der statutarischen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der General- und Mitgliederversammlungen;
- b) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Statuten des SVIT Zürich;
- c) Vertretung des SVIT Zürich nach aussen;
- d) Bestimmung der mit der Vertretung des SVIT Zürich betrauten und mit der Unterschriftsberechtigung ausgestatteten Personen;
- e) Wahl der Geschäftsstelle und von deren Leiter;
- f) Bestellung von Kommissionen und Wahl von deren Mitgliedern;
- g) Festlegung des Spesenreglements für sämtliche Tätigkeiten beim SVIT Zürich;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands zeichnen zusammen mit den durch sie festgelegten Personen der Geschäftsstelle mit Kollektivunterschrift zu zweien.

### Art. 20 Beschlüsse des Vorstands

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.
- <sup>2</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (insbesondere auch per Telefax und E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht zwei Mitglieder die mündliche Beratung verlangen.

- <sup>3</sup> Sofern der Verein nicht per Gesetz zu einer ordentlichen Revision verpflichtet ist, wird die Revision der Jahresrechnung nach dem Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision durchgeführt. Die Revision prüft die Jahresrechnung auf ihre Gesetzes- und Statutenkonformität.

### Art. 23 Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf diesen Zeitpunkt ist die Rechnung abzuschliessen.

## 3. Die Geschäftsstelle und deren CEO

### Art. 21 Geschäftsstelle und CEO

- <sup>1</sup> Der CEO steht der Geschäftsstelle vor.
- <sup>2</sup> Der CEO wird vom Vorstand gewählt und diesem unterstellt, der auch die Arbeitsbedingungen, die Aufgaben sowie die Entschädigungen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle festlegt.
- <sup>3</sup> Der CEO nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

## 4. Die Revisionsstelle

### Art. 22 Wahl, Funktionen

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Zivilgesetzbuchs und des Revisionsaufsichtsgesetzes.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahrs gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Art. 24 Integrierte Bestandteile der Statuten**

Zürich, 12. April 2018

Integrierte Bestandteile dieser Statuten sind, soweit gesamtschweizerisch verbindlich oder für den SVIT Zürich adaptierbar:

- a) die jeweils gültigen Statuten des SVIT Schweiz;
- b) die jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen zu den Statuten des SVIT Schweiz;
- c) die jeweils gültigen Richtlinien zur Weiterbildung des SVIT Schweiz;
- d) die jeweils gültigen Landesregeln des SVIT Schweiz;
- e) das jeweils gültige Reglement zum Landesgericht des SVIT Schweiz;
- f) das jeweils gültige Entschädigungs- und Spesenreglement des SVIT Schweiz, adaptiert auf die Belange des SVIT Zürich.

Der Präsident

Dieter Beeler

Der Vizepräsidentin

Andrea Anliker Knecht

**Art. 25 Auflösung und Liquidation**

- <sup>1</sup> Die Auflösung und Liquidation des SVIT Zürich kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, an der Mitglieder mit insgesamt mindestens  $\frac{2}{3}$  der berechtigten Stimmen vertreten sind. Wenn dieses Quorum nicht erreicht ist, wird eine zweite Generalversammlung einberufen, die ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Diese Generalversammlung entscheidet mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- <sup>2</sup> Die Generalversammlung beschliesst, wie allfällig vorhandene Mittel verwendet werden müssen. Der Vorstand vollzieht den Auflösungsbeschluss und die Liquidation.

**Art. 26 Beschluss, Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Mai 2011 sowie anlässlich der Exekutivratssitzung des SVIT Schweiz vom 14. Oktober 2011 genehmigt worden.
- <sup>2</sup> Sie ersetzen bisherige Fassungen.

